

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 17.

Erscheint jeden Donnerstag.

23. April 1840.

Der Sächsische Pressegesetzentwurf.

(Beschluß.)

Will sie die Lehren, welche von dem Systeme der Regierung und dem ihrigen abweichen, unterdrücken, ohne sie durch die immer siegreiche Macht der Wahrheit bekämpfen zu lassen oder den Erfolg abzuwarten, welchen die Realisirung derselben haben würde, so schleudert sie im Namen der gefährdeten öffentlichen Wohlfahrt den Bannstrahl gegen die Keger. Sie hat die Macht dazu, sie kann es. Will Jemand das geistige Leben eines Volkes von der Gnade der Censur abhängen lassen? — Das ist die Blüthe der Macht, zu welcher sich die Censur entfaltet hat. Die den innern Verhältnissen des Staates gebührenden Rücksichten verletzt und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet zu sehen, auf diesen zwei Feldern kann sie sich nach Herzenslust ergehen. An einen Rechtszustand und an einen rechtlichen Schutz der Schriftsteller ist dabei nicht zu denken, weil es in die Willkür der Censoren gestellt ist, dem an Unbestimmtheit unüber-
trefflichen Gesetze eine Auslegung zu geben, welche sie wollen, und es von ihrer Aengstlichkeit und Furchtsamkeit, Befangenheit und Parteilichkeit abhängt, je nachdem sie von dem Gesetz Gebrauch machen wollen, der öffentlichen Discussion die Zügel anzuziehen oder lockerer zu lassen. Es ist freilich ein böses Ding, an die Spitze eines Gesetzentwurfes die Willkür zu stellen: man will nicht umkehren, und der Abgrund, der einem entgegen-

starrt, läßt sich nicht überspringen. Aber, wenn man jetzt unserer Warnung das Ohr verschließt, daß mit dieser Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt und mit jener Verletzung der den innern Verhältnissen gebührenden Rücksichten himmelschreiender Mißbrauch getrieben werden kann und werden wird, und daß, um nicht Alles auf das Spiel zu setzen, die Willkür der Censur durch Verleihung einer so unbestimmten, keine Grenzen kennenden, unverantwortlichen Macht nicht zur gesetzlichen Willkür gestempelt werden dürfe: so wünschen wir, daß man, wenn man sich später doch noch genöthigt sieht umzukehren, nicht neben dem Schaden auch den Spott habe. Denn das können wir durchschauen, daß in der Publicität der Censurinstructionen und der Angabe vom Grunde der Anstößigkeit einer Schrift nur etwas Süßes zum Bitteren gemischt, keineswegs jene hinreichende Gewähr gegen jede Art der Willkür in Beschränkung der Presse geleistet wird, mit welcher der Entwurf sich brüstet. Nicht nur behält sich das Ministerium vor, diese Instructionen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse noch weiter auszuführen und zu erläutern, schärfer zu begrenzen und zu ergänzen: sondern es meint auch, daß, wenn es von einem sich mit den Weisungen der Censurbehörde nicht beruhigenden und Recurs ergreifenden Schriftsteller als zweite Instanz angerufen werde, bei erfolglicher Bestätigung der verweigerten Druckerlaubnis von ihm die Gründe der An-